

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung der Werkstatt, von Hebebühnen, Werkzeugen und Maschinen zur Reparatur von Kraftfahrzeugen

§ 1. Vertragsgegenstand

- a. Die KFZ-Werkstatt KFZ-RADI (nachfolgend Werkstatt genannt) stellt dem Kunden (nachfolgend Nutzer genannt), der in eigener Regie Reparaturen an seinem Kraftfahrzeug durchführen will, die Werkstatträumlichkeiten, Hebebühnen, Werkzeuge und Maschinen gegen Entgelt zur Verfügung.
- b. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf eine Beratung über die Ausführung oder Zulässigkeit der geplanten Reparatur. Beratung und unterstützende Tätigkeiten durch das Werkstattpersonal sind, soweit es die Werkstatt-Auftragslage zulassen, gegen Entgelt möglich.
- c. Die Nutzung der Werkstatt und Geräte ist nur gestattet bei Anwesenheit eines Werkstattmitarbeiters.

§ 2. Vertragsabschluss, -dauer und Preise

- a. Vor Beginn der Arbeiten werden im Nutzungsvertrag die einzelnen Nutzungsbestandteile (Hebebühne, Werkzeuge, Maschinen etc.) und die Nutzungszeit festgelegt.
- b. Die Leistungen im Nutzungsvertrag können nachträglich jederzeit vom Nutzer geändert werden, sofern die Auftragslage der Werkstatt dies zulassen.
- c. Es werden nur die Kosten für die tatsächlich aufgelaufene Nutzungsdauer und benutzten Werkzeuge usw. berechnet.
- d. Verbrauchsmaterialien (Reinigungsmittel, Schmierstoffe, Schweißmaterial, Kleinteile usw.), die aus dem Werkstattbestand verwendet werden, werden gesondert berechnet. Der Kunde hat die verbrauchten Werkstattmaterialien aufzulisten.
- e. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten.
- f. Der Nutzungsvertrag endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe aller benutzten Gegenstände und der Bezahlung der Rechnung.
- g. Die vereinbarte Nutzungsdauer ist einzuhalten und kann nur mit Einverständnis der Werkstatt verlängert werden.
- h. Die Nutzung von Werkzeugen und Geräte muss mit der Werkstatt abgestimmt werden. Bei Engpässen hat die Werkstatt Vorrang. Die dadurch entgangene Nutzung wird dem Nutzer nicht in Rechnung gestellt.

§ 3. Pflichten der Werkstatt

- a. Die Werkstatt stellt die in der Preisliste aufgeführten Werkzeuge usw. gegen Entgelt zur Verfügung.
- b. Weitere Werkzeuge kann die Werkstatt auf Anfrage und gegen Entgelt zur Verfügung stellen, ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- c. Die Werkstatt stellt sicher, dass die ausgegebenen Werkzeuge in einwandfreiem Zustand sind und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

§ 4. Pflichten des Nutzers

- a. Der Nutzer hat mit den angemieteten Werkzeugen und Maschinen sorgfältig umzugehen.
- b. Im Falle einer schuldhaften Beschädigung überlassener Nutzungsgegenstände oder sonstiger Betriebseinrichtungen der Werkstatt, auch bei unsachgemäßer Bedienung, ist der Nutzer zum Schadensersatz verpflichtet. Fehlerhafte oder beschädigte Einrichtungen, Werkzeuge usw. sind umgehend der Werkstatt zu melden.
- c. Der Nutzer erklärt mit Unterschrift des Nutzungsvertrags, dass er durch eine private Haftpflichtversicherung gegen Schäden nach §4b abgesichert ist.
- d. Der Nutzer hat den Anweisungen des Werkstattpersonals unbedingt Folge zu leisten.
- e. Der Nutzer muss selbst in der Lage sein, die Werkzeuge, Maschinen usw. fachgerecht bedienen zu können. Benötigt er Hilfe durch das Werkstattpersonal, so ist das gegen Entgelt möglich, sofern es die Werkstatt-Auftragssituation zulässt. Ein grundsätzlicher Anspruch durch die Werkstatt hierauf besteht nicht. Auch kann die Werkstatt bei erkennbarer fehlender Qualifikation und Fähigkeit des Nutzers die Benutzung von Werkzeug, Maschine und Einrichtung einzeln oder die gesamte Nutzung jederzeit untersagen. Nur die bis dahin aufgelaufenen Kosten werden dann in Rechnung gestellt.
- f. Aushängende Betriebsanweisungen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- g. Der jeweilige Arbeitsplatz ist sauber zu halten. Bei Beendigung der Nutzung sind Arbeitsplatz, Werkzeuge usw. sauber und ordnungsgemäß zu übergeben.
- h. Der Kunde hat die verursachten Verschmutzungen und den Müll zu beseitigen. Größere Verpackungen sind durch ihn selbst zu entsorgen
- i. Für die Teile- und Materialbeschaffung ist alleine der Nutzer zuständig. Sollte in Ausnahmefällen die Teile- und Materialbestellung über die Werkstatt erfolgen, werden die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt (siehe hierzu §8.a.).

§ 5. Haftungsausschlüsse

- a. Die Werkstatt haftet nicht für die Arbeiten, die der Nutzer an seinem Fahrzeug durchführt.
- b. Eventuelle Beratungen durch das Aufsichtspersonal erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, gleichwohl unverbindlich. Hat die Werkstatt nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen auf einer nachgewiesenen schuldhaften Fehlberatung oder sonstigen in seinem Verantwortungsbereich begründeten Schaden aufzukommen, haftet die Werkstatt soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit betroffen sind, nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- c. Die Benutzung der Werkstatt erfolgt auf eigene Gefahr. Im Falle von Unfällen, bedingt durch Verkehrssicherungspflichtverletzungen der Werkstatt bleibt die Haftung der Werkstatt beschränkt auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht im Falle von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Nutzers.

§ 6. Zahlung

- a. Der Rechnungsbetrag für die Nutzung ist vor Verlassen der Werkstatt sofort fällig (Bar- oder EC-Kartenzahlung).
- b. Eine Aufrechnung des Nutzers mit Ansprüchen gegen die Werkstatt ist nur möglich, wenn die Gegenforderung des Nutzers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietverhältnis beruht.
- c. Die Werkstatt ist berechtigt, bei Nutzungsbeginn eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen.

§ 7. Erweitertes Pfandrecht

- a. Der Werkstatt steht wegen seiner Forderung aus dem Nutzungsverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Nutzungsverhältnisses in seine Räumlichkeiten gelangten Gegenständen zu.
- b. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Nutzungsverhältnissen geltend gemacht werden.
- c. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und die Gegenstände im Eigentum des Nutzers stehen.

§ 8. Geltung weiterer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

- a. Erwirbt der Nutzer Ersatzteile, Schmierstoffe o.ä., durch die Werkstatt und verbaut sie selbst in sein Fahrzeug, so gelten hierfür die Allgemeinen Lieferbedingungen und Garantiebedingungen für Ersatz- und Austauschteile des Herstellers oder Lieferanten nicht, da diese Teile nicht durch eine Fachwerkstatt oder Fachpersonal verbaut wurden. Rückgaben nicht verbauter bzw. nicht benötigter Artikel sind, wenn sie vom Lieferanten nicht ausgeschlossen wurden, durch die Werkstatt möglich.

§ 9. Gerichtsstand

- a. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten und Nichtkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen gilt ausschließlich als Gerichtsstand Neumarkt i.d.Obpf.
- b. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.